

Geplante steuerpolitische Maßnahmen im Koalitionsvertrag 2025

Mai 2025

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung enthält zahlreiche steuerpolitische Maßnahmen. Erfahren Sie, welche Änderungen auf Unternehmen und Privatpersonen zukommen und welche steuerlichen Anreize geplant sind.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für das Jahr 2025 bringt eine Vielzahl steuerpolitischer Maßnahmen mit sich, die sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen betreffen. Die Vereinbarungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

Im Folgenden stellen wir einige der im Koalitionsvertrag geplanten steuerpolitischen Maßnahmen mit Relevanz für Arbeitgeber und Mitarbeitende kurz als Überblick dar.

Beschäftigung/Arbeitsanreize:

Überstunden: Überstundenzuschläge, die über die tariflich vereinbarte beziehungsweise an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen, sollen steuerbefreit werden.

Ausweitung der Arbeitszeit: Arbeitgeber-Prämien zur Ausweitung der Arbeitszeit von Teilzeit auf

dauerhaft an Tarifverträgen orientierte Vollzeit unter Vermeidung von Fehlanreizen und Mitnahmeeffekten sollen steuerlich begünstigt werden.

Aktivrente: Für diejenigen, die über das gesetzliche Rentenalter hinaus freiwillig weiterarbeiten, soll es eine Steuerbefreiung des Gehalts bis zu 2.000 Euro im Monat geben.

Mitarbeiterbeteiligungen: Es ist eine Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung durch eine praxisnahe

Ausgestaltung von Steuer- und Sozialversicherungsrecht geplant.

Betriebliche Altersvorsorge (bAV): Die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und deren Verbreitung besonders in kleinen und mittleren Unternehmen und bei Geringverdienern soll durch Digitalisierung, Vereinfachung, transparentere Ausgestaltung und Entbürokratisierung der bAV sowie der Erhöhung der Portabilität bei einem Arbeitgeberwechsel gestärkt werden.



Investitionsanreize:

Förderung der E-Mobilität: Mit Kaufanreizen und unter anderem folgenden steuerlichen Maßnahmen soll die E-Mobilität gefördert werden:

- Steuerliche Begünstigung von Dienstwagen durch eine Erhöhung der Bruttopreisgrenze bei der steuerlichen Förderung von E-Fahrzeugen von 70.000 auf 100.000 Euro.
- Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge.
- Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos bis zum Jahr 2035.

Arbeitnehmende, Natürliche Personen, Altersvorsorge:

Absenkung der Einkommensteuer: Für kleine und mittlere Einkommen soll es zur Mitte der Legislatur eine Absenkung der Einkommensteuer geben.

Solidaritätszuschlag: Der Solidaritätszuschlag soll in seiner jetzigen Form beibehalten werden. Mit Urteil vom 26. März 2025 hatte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags bestätigt.

Pendlerpauschale: Es ist eine dauerhafte Erhöhung der Pauschale für Pendelnde zum 1. Januar 2026 von 30 auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer geplant.

Mögliche Einführung einer Arbeitstagepauschale: Es soll geprüft werden, ob eine Zusammen-

fassung von Werbungskosten in Form einer Arbeitstagepauschale möglich ist.

Mitgliedschaft in Gewerkschaften: Die Attraktivität der Mitgliedschaft in Gewerkschaften soll durch steuerliche Anreize für Mitglieder erhöht werden.

Frühstart-Rente: Zum 1. Januar 2026 soll eine Frühstart-Rente eingeführt werden (staatliche Zuschussung kapitalgedeckter Altersvorsorgedepots für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr) mit Steuerfreiheit der Erträge aus dem Frühstart-Rente-Depot bis zum Renteneintritt.

Riester-Rente: Die Riester-Rente soll in ein neues Vorsorgeprodukt überführt werden und die Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten soll geprüft werden.

Kindergeld/Kinderfreibetrag: Geplant ist eine schrittweise Verringerung der Schere zwischen der Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge und dem Kindergeld. Es soll sichergestellt werden, dass bei einer Erhöhung des Kinderfreibetrags auch eine adäquate Anhebung des Kindergelds erfolgt.

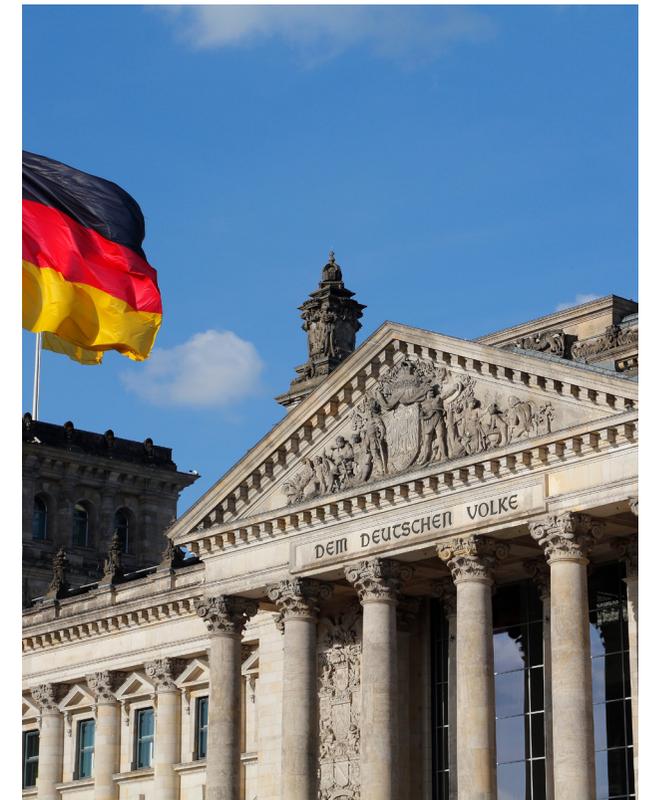
Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag: Der Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag soll angehoben oder weiterentwickelt werden.

Übungsleiterpauschale/Ehrenamtspauschale: Die Übungsleiterpauschale soll von 3.000 auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale von 840 auf 960 Euro angehoben werden.

Steuerverfahren und Bürokratieabbau

Erklärungspflichten: Geplant ist eine möglichst weite Entlastung von Erklärungspflichten von Arbeitnehmenden sowie von Rentnerinnen und Rentnern.

Betriebsprüfer: Es sollen weitere Betriebsprüfer beim Bund angestellt werden.



Fazit

Der Koalitionsvertrag 2025 legt den Fokus auf steuerliche Entlastungen und Anreize, um die Wirtschaft zu stärken und Investitionen zu fördern. Unternehmen sollten sich auf die kommenden Änderungen vorbereiten und prüfen, wie sie von den neuen Regelungen profitieren können. Bürgerinnen und Bürger können von geplanten Steuererleichterungen profitieren, insbesondere im Bereich der Einkommensteuer. Wir halten Sie zu den weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.